



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	028-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.49
Eingereicht am:	02.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.03.2020
RRB-Nr.:	968/2020 vom 26. August 2020
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Kanton als Cannabiskonsumverhüter überfordert

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Bemühungen der Gemeinden für einen liberaleren Cannabiskonsum zu unterstützen.

Begründung:

Der Kanton als Ganzes hat in der Cannabiskonsum-Repressionspolitik versagt. Seit Jahren treibt er den Canabishandel in die dunklen kriminellen «Hinterhöfe» und fördert somit den schlechtesten Stoff, treibt damit die Abhängigen in die Ausweg- und Arbeitslosigkeit, in die Beschaffungskriminalität und schlussendlich in die Psychiatrien an den Pharmatropf. Es braucht hier mehr Kreativitätsfreiraum und Verantwortung im Persönlichen, Lokalen und Kommunalen.

Begründung der Dringlichkeit: In den Städten besteht dringender Handlungsbedarf.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Motionäre, dass die Situation im Umgang mit Cannabis in der Schweiz unbefriedigend gelöst ist. Er setzt sich dafür ein, dem Cannabiskonsum im Kanton Bern präventiv und schadenmindernd zu begegnen, indem bedarfs- und bedürfnisgerechte Angebote bereitgestellt werden sowie dem Jugendschutz auch weiterhin die erforderliche Beachtung geschenkt wird.

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)¹ und die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Betäubungsmittelkontrolle

¹ SR 812.121

(Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV)² regeln Herstellung, Abgabe, Verkauf und Konsum des Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, welcher weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden darf³. Das Betäubungsmittelgesetz, als rechtliche Grundlage auf Bundesebene, kann nicht durch kantonales Recht untergraben werden.

Am 2. Juni 2020 hat sich der Nationalrat mit der Änderung des BetmG und der Durchführung von Pilotversuchen mit Cannabis befasst und sich mit deutlicher Mehrheit für einen Experimentierartikel ausgesprochen. Die Vorlage soll die Voraussetzungen für die Durchführung von Studien über den Cannabiskonsum zu Genusszwecken schaffen. Der Regierungsrat lehnte diese Vorlage in der Vernehmlassung ab⁴. Die Beratung im Ständerat steht noch aus. Der Kanton Bern kann somit aufgrund des geltenden Bundesrechts Bemühungen der Gemeinden für einen liberaleren Cannabiskonsum nicht unterstützen.

Mit dem Betäubungsmittelgesetz gilt das Cannabis-Verbot weiterhin. Allerdings kann gleichzeitig eine gewisse Entkriminalisierung festgestellt werden. Neben der erwähnten Haltung des Nationalrats zum Experimentierartikel, werden Erwachsene seit 2013 nur noch mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft, wenn sie beim Konsum von Cannabis erwischt werden. Des Weiteren ist der Besitz von unter 10 Gramm Cannabis für den Eigenbedarf straffrei. Ebenfalls dürfen Cannabis-Blüten, die weniger als 1 Prozent des berauschenden Wirkstoffs THC aufweisen und dafür einen hohen Anteil Cannabidiol, legal verkauft und erworben werden.

Gestützt auf vorangehende Ausführungen, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

² SR 812.121.1

³ SR 812.121, 2. Kap., Art. 8

⁴ RRB 1082 vom 24.10.18.